

Interpellation Jöhl-Amden vom 1. Juni 2015

Kantonale Asylzentren, wie weiter?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. November 2015

Toni Jöhl-Amden erkundigt sich in seiner Interpellation vom 1. Juni 2015 nach der Zukunft der kantonalen Asylzentren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit Ende der 1980er-Jahre erfolgt die Unterbringung und Betreuung der vom Staatssekretariat für Migration (SEM) zugewiesenen Asylsuchenden im Kanton St.Gallen in einem Zweiphasensystem. In einer ersten Phase nach der Zuweisung werden die Asylsuchenden in kantonalen Kollektivunterkünften betreut. Hier werden sie mit den Grundzügen der schweizerischen Lebensverhältnisse vertraut gemacht und auf eine selbständige Lebensführung in der politischen Gemeinde oder auf eine allfällige Rückkehr in ihr Herkunftsland vorbereitet. Nach der ersten Aufenthaltsphase in den Kollektivunterkünften werden die Asylsuchenden gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Asylsuchenden (sGS 381.12; im Folgenden VAA) den Gemeinden zugeteilt. Die politische Gemeinde betreut die zugewiesenen Asylsuchenden, gewährt ihnen die erforderliche persönliche Sozialhilfe und stellt ihre Unterbringung in individuellen oder Kollektivunterkünften sicher. Massgebend sind dabei im Wesentlichen die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 381.1; abgekürzt SHG).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die heute bestehenden und angekündigten kantonalen Zentren für Asylsuchende sind regional über das gesamte Kantonsgebiet verteilt. Bei der Suche nach einem neuen Standort wurde und wird jeweils darauf geachtet, dass keine weiteren Kollektivzentren in unmittelbarer oder weiterer Umgebung liegen. Dabei spielte es keine Rolle, ob es sich um ein Zentrum des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden handelt, da dies für die Bevölkerung keinen Unterschied macht.

Die Regierung ist sich bewusst, dass einige der betroffenen Standortgemeinden, insbesondere die umliegenden Nachbarn, ein Zentrum für Asylsuchende als Belastung betrachten können. Dennoch ist der Kanton verpflichtet, diese Aufgabe zu erfüllen und zu diesem Zweck derartige Zentren auf seinem Gebiet zu betreiben.

Die Regierung vertritt jedoch die Meinung, dass keine Region im Kanton St.Gallen übermässig belastet ist. Sie erachtet die regionale Verteilung der kantonalen Zentren als ausgewogen.

2. Damit sich ein Objekt als kantonales Zentrum für Asylsuchende eignet, müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein. Neben Zimmern für wenigstens 80 Betten müssen Räumlichkeiten für Aufenthalt, Beschulung, Beschäftigung und Administration sowie eine Gastronomie-Küche vorhanden sein. Das Objekt muss bereits in vergleichbarer Weise genutzt worden sein. Dadurch entfallen in aller Regel auch hohe bauliche Investitionen. Die gesamte Anlage muss innert einer angemessenen Frist verfügbar sein und eine Perspektive für einige Jahre Betrieb bieten. Ausserdem sollte das Objekt nicht in näherer Umgebung eines bereits bestehenden Zentrums liegen. Die Objekte werden ausschliesslich in Miete übernommen; der Kanton erwirbt keine Liegenschaften, um sie als kantonale Asylzentren zu betreiben.

Nicht in allen Regionen des Kantons St.Gallen stehen Objekte dieser Art zum Zeitpunkt des Bedarfs in gleicher Zahl und in der gewünschten Grösse zur Verfügung. Die Mindestzahl von 80 Betten hat wirtschaftliche Gründe. In der Regel sind die sich anbietenden Anlagen ehemalige Hotel-, Seminar-, Schul- oder Heimbetriebe. Sämtliche Objekte, die der Kanton St.Gallen als Kollektivzentren betreibt, sind gemietet. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, individuell auf die Bedürfnisse zu reagieren. Dies war insbesondere ab dem Jahr 2004 der Fall, als die Unterbringungskapazität von ursprünglich 700 auf rund 250 Plätze reduziert und in der Folge viele der damals betriebenen Zentren geschlossen werden mussten. Oft handelt es sich um mehrere Gebäude an einem einzigen Standort. Die Eigentümer sind jedoch nur an der Vermietung des gesamten Komplexes interessiert. Die Mietvertragsverhandlungen werden seitens des Kantons durch das Hochbauamt, in Absprache mit dem Migrationsamt, geführt. Bei der Festlegung der höchsten Bettenzahl in einem neuen kantonalen Zentrum durch das Migrationsamt wird einerseits auf die zur Verfügung stehende Infrastruktur und die dadurch verursachten Kosten sowie andererseits auf die zweck- und verhältnismässige Nutzung geachtet.

Aktuell besteht keine Notwendigkeit, das bestehende Vorgehen zu ändern, da es sich nach Auffassung der Regierung um eine verträgliche und verhältnismässige Verteilung handelt.

3. Kantonale Kollektivzentren für Asylsuchende werden während des ganzen Jahres betrieben. Auf die Zuweisungszahl des Bundes hat der Kanton keinen Einfluss. Es liegt im Interesse des Migrationsamtes, alle Zentren gleichmässig auszulasten. Die bekannt gegebene Höchstbelegung entspricht nicht der durchschnittlichen Auslastung. Während den Wintermonaten war die Zuwanderung und somit die Belegung in den vergangenen Jahren teilweise markant tiefer. Derzeit allerdings werden dem Kanton wöchentlich bis zu 80 Personen durch den Bund zugewiesen.

Durch verschiedene begleitende Massnahmen, die heute standardmässig in jedem kantonalen Zentrum installiert sind, konnte in den letzten Jahren ein Level von hoher Sicherheit in und um die Anlagen erreicht werden. So besucht regelmässig die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit ein Zentrum. Regelmässige Zimmerkontrollen bilden ebenfalls ein wichtiges, präventives Element. Die 24-Stunden-Betreuung, nachts verstärkt durch einen Sicherheitsdienst, und die jederzeitige Erreichbarkeit einer Ansprechperson im Zentrum sind gewährleistet. Das Einbinden der Asylsuchenden in Hausarbeit, Beschulung, Beschäftigungsprogramme und gemeinnützige Arbeit nehmen einen wesentlichen Teil der geregelten Zentrumsstruktur ein. Das in allen kantonalen Zentren geltende Betriebs- und Betreuungskonzept sowie die Hausordnung werden konsequent umgesetzt. Sowohl Erwachsene als auch Kinder werden intern beschult, sodass die öffentlichen Schulen nicht belastet sind. Um einen Austausch mit den Volksvertretern der Gemeinde, den Behörden und den Zentrumsverantwortlichen sicherzustellen, wird an einem runden Tisch halbjährlich ein Austausch unter den Beteiligten getroffen. Bei Bedarf werden individuelle und kurzfristige Absprachen gehalten. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Ängste aus der Bevölkerung aufgenommen werden und diesen entgegengetreten werden kann. All dies dient letztlich der inneren und äusseren Sicherheit.

Die bestehende Regelung von Art. 4 Abs. 3 VAA, wonach der Standortgemeinde einer Kollektivunterkunft des Staates die Hälfte der Zahl der Asylsuchenden in der Kollektivunterkunft angerechnet wird, soll bewirken, dass die betroffene Gemeinde nicht doppelt belastet ist. Dadurch wird die Standortgemeinde von der üblichen Zuweisung von Asylsuchenden entlastet. Dieser Faktor führt insbesondere in Gemeinden mit tiefer Bevölkerungszahl dazu, dass im Rahmen der Gemeindeverteilung erheblich weniger oder gar keine Asylsuchenden mehr zu übernehmen sind.

Der Kanton St.Gallen hat in den letzten Jahren den Tatbeweis erbracht, dass der Betrieb eines Zentrums – auch in einer kleinen Gemeinde bzw. einem Ort mit geringer Bevölkerungszahl – problemlos möglich ist. Das Zentrum Neckermühle liegt in Necker. Das Verhältnis der Zahl von Asylsuchenden zur Bevölkerungszahl beträgt etwa 1 zu 5. Der Betrieb funktioniert problemlos.